



Informationsvorlage

660/127/2017

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 22.02.2017	Aktenzeichen: 66_10_04 660-S	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	06.03.2017	Vorberatung N
Bauausschuss	14.03.2017	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Ausweisung von Tempo 30 an schutzwürdigen Einrichtungen

Information:

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung am 14.12.2016 kann zukünftig streckenbezogen Tempo 30 (Verkehrszeichen 274) im unmittelbaren Bereich vor Schulen, Kindergärten und weiteren Einrichtungen leichter eingeführt werden. Die Geschwindigkeitsreduzierung ist dabei nur so weit auszudehnen, dass diese für die Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar bleibt (max. ca. 300m Länge). In der Vergangenheit war für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs für jeden Einzelfall der Nachweis einer höheren Gefahr im Vergleich zu anderen Straßen erforderlich. Dieser Nachweis entfällt nun für Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser. Eine Begründung ist jedoch weiterhin erforderlich. Auch nach Änderung der StVO ist jedoch im Zuge der Prüfung eine Ermessensausübung erforderlich. Es besteht kein sog. „Automatismus“, der zur Folge hätte, dass vor jeder der o.g. Einrichtungsarten eine Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen werden müsste bzw. dürfte.

Die überwiegende Anzahl dieser Einrichtungen in Landau liegen bereits in Tempo 30 – Bereichen, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht. Bei den nachfolgenden Standorten sieht die Stadtverwaltung die Einrichtung von Tempo 30 Strecken auf Basis der StVO – Änderung als sinnvoll und umsetzbar an. Tempo 30 leistet in diesen Straßen einen Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit.

- **Kindertagesstätte „Am Fort“, Godramsteiner Straße**
Werktags von 7 – 18 Uhr

Durch die Ausweisung von Tempo 30 wird in Verbindung mit der Überquerungshilfe die Überquerung der Godramsteiner Straße verbessert und sicherer gestaltet.

- **Katholisches Altenzentrum, Zweibrücker Straße**

Die Zweibrücker Straße zwischen Friedhof und Altenzentrum wird von einer hohen Anzahl älterer und mobilitätseingeschränkter Bürgerinnen und Bürger mit geringerer Reaktionszeit genutzt.

Die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 ist in der Godramsteiner Straße auf Werktage von 7 bis 18 Uhr einzuschränken. Dies erhöht die Einsichtigkeit sowie die Akzeptanz der Regelung, insbesondere da es sich hier ausschließlich um Schüler- bzw. Kindergartenkinderverkehr handelt, welcher geschützt werden soll. Diese Regelung stellt einerseits sicher, dass schwächere Verkehrsteilnehmer wie Kinder geschützt werden, auf der anderen Seite aber der Verkehrsfluss nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Darauf, dass die Anordnungen so weit wie möglich auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen beschränkt werden sollen, wurde bereits in der Bundesrats-Drucksache 332/16 vom 15.06.2016 zur Verordnung der Änderung der StVO hingewiesen was auch in die VV einfließen wird.

Bei den an den Ringstraßen gelegenen Einrichtungen **Nordringschule, Katholische Schülertagesstätte, Kindertagesstätte „Villa Mahla“, Otto-Hahn-Gymnasium und Max-Slevogt-Gymnasium** handelt es sich ebenfalls um schutzwürdige Einrichtungen. Der Verkehr und seine Auswirkungen in diesen Straßen werden jedoch im Rahmen des integrierten Mobilitätskonzeptes und des Lärmaktionsplanes untersucht und beurteilt, so dass eine Entscheidung über die Einführung von Tempo 30 an diesen Einrichtung bis zum Abschluss dieser Untersuchungen zurückgestellt wird.

Auswirkung:

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Ordnungsabteilung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or official stamp.